

Dieselbe kann hierauf selbstständig die Anklage bei Gericht durch einen mit Auftrag zu versehenden Beamten oder Sachwalter betreiben. Geschieht dies, so leiden auf diese Anklage die strafprozeßualen Bestimmungen über die Privatanklage Anwendung.

§ 3.

In den Fällen von § 1 unter 1 und 3 ist das Gerichtsamt des Wohnorts und in dessen Ermangelung des letzten Aufenthaltsorts und in dessen Ermangelung des Orts, wo der Bezüchtigte ergriffen worden ist, in den Fällen von § 1 unter 2 aber dasjenige Gericht, welches für die Justizstraffsache zuständig ist, zur Untersuchung und Aburtheilung der Verwaltungsstraffsache zuständig.

§ 4.

In dem Falle von § 1 unter 2 werden die Verwaltungs- und die Justizstraffsache gleichzeitig untersucht und abgeurtheilt.

§ 5.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Verwaltungsstraffsache, sowie die Vollstreckung der etwa erkannten Strafe richtet sich in sämmtlichen Fällen von § 1 nach den für die Untersuchung und Aburtheilung der Justizstraffsachen bestehenden Vorschriften.

§ 6.

Dasselbe gilt von den Rechtsmitteln und dem Instanzenzuge, einschließlich der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Es macht hierbei in dem Falle von § 1 unter 2 keinen Unterschied, ob und in wie weit nur wegen der Justizstraffsache oder nur wegen der Verwaltungsstraffsache eine Verurtheilung in erster oder beziehendlich zweiter Instanz erfolgt ist, und ob nur der, die Verwaltungsstraffsache, oder nur der, die Justizstraffsache betreffende Theil der Entscheidung den Gegenstand des Rechtsmittels bildet.

§ 7.

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erstreckt sich auch auf die Verwaltungsstraffsache in demselben Umfange, in welchem sie bei der Justizstraffsache, je nach dem Gerichte, bei welchem sie anhängig ist, eintreten würde.

§ 8.

Ist nach besonderer gesetzlicher Vorschrift eine von einer Verwaltungsbehörde erkannte Geldstrafe, weil sie nicht beigetrieben werden kann, von dem Richter in